

143. Genügt bei dem Delikte des Landfriedensbruches für den Thatbestand der Teilnahme an der Zusammenrottung die bloße Anwesenheit bei der zusammengerotteten Menge? Reicht zu dem subjektiven Schuld-momente die Neugierde aus?

St.G.B. §. 125.

IV. Straffenat. Ur. v. 20. Mai 1890 g. S. u. Gen. Rep. 1098/90.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Waldenburg.

Aus den Gründen:

... Dagegen ist der Revision beizupflichten, wenn sie rechtsirrig Anwendung des §. 125 St.G.B.'s, insonderheit Verkenning des subjektiven Schuldmomentes rügt.

Die Vorinstanz sieht als erwiesen an, daß die beiden Angeklagten nach dem Guibalschacht gegangen sind, „angeblich um einen Kameraden zu suchen“, daß sie dort eine Menschenmenge vorfanden, von welcher Gewaltthätigkeiten gegen Sachen verübt wurden, daß sie sich unter diese Menge mischten und unter derselben stehend und umhergehend den Demolierungen zusahen; daß sie sich dann nach den Schweserschächten begaben, auch dort eine Menschenmenge antrafen, welche Gewaltthätigkeiten, insbesondere gegen das Verwaltungsgebäude verübte, und daß sie sich auch hier unter dieselbe mischten, etwa zehn Schritte von dem Verwaltungsgebäude stehen blieben und den Zerstörungen zusahen. Auf Grund dieser Thatfachen hat die Vorinstanz, ohne sich über die einzelnen Thatbestandsmomente näher auszulassen, angenommen, daß sich die Angeklagten „des einfachen Landfriedensbruches schuldig gemacht“; sie hat gleichzeitig auch angenommen, daß das Thun der Angeklagten auf beiden Schächten als eine fortgesetzte Handlung anzusehen sei, weil es „aus dem einheitlichen Entschlusse, die Zerstörungen auf den Schächten in Augenschein zu nehmen, hervorgegangen“ sei.

Geht man bei der Beurteilung dieser Ausführungen davon aus, daß das Wort „Entschlus“ in dem Sinne zu verstehen, in dem es z. B. im §. 43 St.G.B.'s gebraucht wird, daß sich also in ihm auch der Vorsatz und die Absicht verkörpern, mit welcher die betreffende Handlung vorgenommen wird, so dürfte der Schluß gerechtfertigt erscheinen, daß nach der Annahme der Vorinstanz die Angeklagten, als

sie sich unter die versammelte Menge mischten und in derselben verweilten, lediglich die Absicht hatten und keinen anderen, als den einen Zweck verfolgten, den Gewaltthaten Anderer zuzusehen. Nun enthält aber das Urteil bei den Strafzumessungserwägungen die Bemerkung, es sei „nur Neugierde das Motiv der Handlung der Angeklagten“ gewesen, und könnte aus ihr folgen, daß den vorinstanzlichen Ausführungen eine genaue Sondernng der Begriffe des Entschlusses und des Motivs fehle. Giebt man dies zu, so würde in dem bekämpften Urteile eine Angabe darüber fehlen, welche Absicht die Angeklagten verfolgten, als sie sich unter die Menge mischten und in derselben blieben.

Es liegt hiernach die Vermutung nahe, daß die Vorinstanz zur Erfüllung des im §. 125 St.G.B.'s bedrohten Thatbestandes entweder schon das Mitanssehen der Gewaltthaten Anderer oder die bloße Anwesenheit bei und in der zusammengerotteten Menge für ausreichend erachtet hat. Nach beiden Richtungen ist die Ansicht rechtsirrig.

Daß der §. 125 weder das Zusehen und Geschehenlassen der von Anderen verübten Gewaltakte, noch lediglich die Anwesenheit am Orte der That mit Strafe bedroht, ergiebt nicht nur sein Wortlaut, sondern auch eine Vergleichung mit §. 116 St.G.B.'s. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Landfriedensbruche und dem Auflaufe besteht gerade darin, daß bei dem letzteren die Beteiligung an der aus irgend welchen Gründen zusammengelaufenen Menschenmenge, bei dem ersteren dagegen die Teilnahme an der Zusammenrottung entscheidend ist. Eine Zusammenrottung aber tritt nur dann ein, wenn mehrere Personen auf Grund sei es ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede zusammentreten behufs Ausführung eines bestimmten Zweckes, und nimmt den Charakter eines Landfriedensbruches an, wenn die zusammengerottete Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verübt. Es genügt also für den Thatbestand des Zusammenrottens die bloße Versammlung einer mehr oder weniger großen Zahl von Personen nicht, sondern es ist mindestens erforderlich, daß die versammelte Menge das gemeinschaftliche Bewußtsein hat, daß Gewaltthätigkeiten verübt werden, und dennoch zusammenbleibt. Hieraus folgt, daß auch die Beteiligung an einer Zusammenrottung nicht in dem räumlichen Zusammensein mit der zusammengerotteten Menge besteht, sondern das Bewußtsein des Teilnehmers,

daß er sich in einer zusammengewühlten Menge befinde, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begehe, verbunden mit dem Willen erfordert, als ein Teil dieser Menge in derselben zu verbleiben.

Nun ist zwar zuzugeben, daß man von demjenigen, der angefaßt der von Anderen begangenen Gewaltthätigkeiten in der zusammengewühlten Menge bleibt, wird annehmen können, daß er das Bewußtsein habe, ein Teil dieser Menge zu sein. Indessen ist doch notwendige Voraussetzung dieser Annahme, daß das Vorhandensein eines anderen Willens und einer anderen Absicht nicht erwiesen und festgestellt ist. Da nun die Vorinstanz festgestellt hat, es hätten die Angeklagten den Entschluß gefaßt gehabt, sich unter die Menschenmenge zu mischen, lediglich um den Zerstörungen, also den Gewaltthaten Anderer zuzusehen, so liegt der Verdacht nahe, daß sie aus der Anwesenheit der Angeklagten unter der zusammengewühlten Menge einen Schluß auf das Bewußtsein derselben, durch ihre Anwesenheit die von Anderen verübten Gewaltthaten zu unterstützen, nicht gezogen, vielmehr die Thatfache der Anwesenheit für ausreichend erachtet hat. Ist sonach die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Vorinstanz das Thatbestandsmerkmal der Teilnahme an der Zusammenrottung verkannt habe, so tritt noch hinzu, daß auch das Moment der Verübung von Gewaltthätigkeiten „mit vereinten Kräften“ eine genügende Begründung in dem bekämpften Urteile nicht gefunden hat, daß insbesondere nicht erkennbar gemacht ist, in welchem Verhältnisse das Verhalten der Angeklagten zu diesem Thatbestandsmomente gestanden hat.

Bei dieser Sachlage ist das angefochtene Urteil nicht aufrecht zu erhalten.